

Geschäftsordnung ¹ der Sektion München der Deutschen Meteorologischen Gesellschaft e. V.

(Stand: 01.05.2018)

Präambel

Die Sektion München der Deutschen Meteorologischen Gesellschaft e.V. (DMG) knüpft an die Tradition der am 15.10.1963 gegründeten Meteorologischen Gesellschaft München im Verband Deutscher Meteorologischer Gesellschaften an. Dieser wurde im Rahmen des Zusammenschlusses der nach 1945 in den westlichen Besatzungszonen Deutschlands entstandenen regionalen meteorologischen Gesellschaften am 27.03.1974 als Zweigverein München fortgeführt. Sie erhielt mit Inkrafttreten der Satzung der DMG vom 17.11.2015 den Namen „Sektion München“.

1. Name der Sektion

Die Sektion führt den Namen „Deutsche Meteorologische Gesellschaft e.V., Sektion München“, abgekürzt „DMG München“.

2. Aufgaben der Sektion

- 2.1 Die DMG Sektion München führt die regionalen Aufgaben der DMG entsprechend §§ 2 und 11 der Satzung der DMG im Freistaat Bayern durch.
- 2.2 Die Sektion erstattet durch ihren Vorstand gemäß den Ausführungsbestimmungen A zu §§ 9 und 10 der Satzung der DMG einen Jahresbericht, der aus einem Tätigkeits- und einem Kassenbericht besteht.

3. Finanzierung

- 3.1 Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhält die Sektion von der DMG jährlich einen gemäß der Ausführungsbestimmung zu §9(2e) festgesetzten Geldbetrag.
- 3.2 Über die zugewiesenen Geldmittel ist ein laufendes Konto zu führen. Bei einer Auflösung der Sektion fällt der gesamte Kassenbestand automatisch an die DMG.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder der Sektion sind die Mitglieder der DMG, die ihre Zugehörigkeit zur Sektion München erklärt haben (§ 11(3)) der Satzung DMG).

5. Geschäftsführung

Zur Durchführung ihrer Aufgaben gibt sich die Sektion im Einklang mit § 11(4) der Satzung der DMG eine Geschäftsordnung (GO).

¹ Die in der Geschäftsordnung verwendeten weiblichen und männlichen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

6. Organe

Die Organe der Sektion sind:

- die Gesamtheit ihrer Mitglieder,
- die ordentliche Geschäftsversammlung,
- die außerordentliche Geschäftsversammlung,
- der Vorstand.

6.1 Die Gesamtheit der Mitglieder

Die Aufgaben der Gesamtheit der Mitglieder sind:

- Wahl des Vorsitzenden
- Beschlussfassungen über Änderungen der Geschäftsordnung,
- Beschlussfassung über die Auflösung der Sektion.

6.2 Ordentliche Geschäftsversammlung

Die ordentliche Geschäftsversammlung findet mindestens einmal jährlich in der ersten Hälfte jedes Kalenderjahres statt. Sie ist vom Vorstand mindestens 4 Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung bedarf der Schriftform, ihre Übermittlung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung der ordentlichen Geschäftsversammlung müssen mindestens eine Woche vorher beim Vorstand eingegangen sein. Über Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur beraten, nicht jedoch ein Beschluss gefasst werden.

Die Aufgaben der ordentlichen Geschäftsversammlung sind:

- Entgegennahme des Jahresberichts,
- Entgegennahme des Kassenberichts,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Abnahme der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festlegung von Bedarf und Verwendung der Geldmittel,
- Wahl der Kassenprüfer und der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters,
- Behandlung von und Entscheidung über Anträge und Beschwerden.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und den Mitgliedern durch Einstellung auf die Web-Seite der Sektion zur Kenntnis zu geben.

6.3 Außerordentliche Geschäftsversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Geschäftsversammlung einberufen. Er ist hierzu binnen eines Monats verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.

6.4 Vorstand

Der Vorstand leitet die Geschäfte der Sektion. Er ist der Geschäftsversammlung verantwortlich und versammelt sich in jedem Jahr mindestens zweimal.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassenwart und
- mindestens drei (3) und maximal sechs (6) Beisitzern.

Der Vorsitzende wird durch die Gesamtheit der Mitglieder der Sektion durch Urabstimmung für die Dauer von 3 Jahren gewählt; diese Abstimmung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. Nach Ablauf seiner Amtszeit wird der Vorsitzende ohne weitere Wahl Stellvertretender Vorsitzender. Der Vorsitzende kann wiedergewählt werden, jedoch müssen zwischen beiden Amtszeiten mindestens drei Jahre liegen. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag durch die Geschäftsversammlung in offener oder auf Verlangen in geheimer Wahl ermittelt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des neu gewählten Vorstandes beginnt in der Regel am 1. Januar des auf die Urabstimmung folgenden Jahres.

Der Wirkungskreis der einzelnen Mitglieder des Vorstands umfasst Folgendes:

- Der Vorsitzende vertritt die Sektion gegenüber der DMG und nach außen. Er beruft die Geschäftsversammlung und die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet die Verhandlungen. Er ist Mitglied des Präsidiums der DMG entsprechend § 9 der Satzung der DMG. In dieser Eigenschaft kann er sich durch ein der Sektion zugehöriges Mitglied der DMG vertreten lassen.
- Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.
- Der Schriftführer besorgt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden den Schriftverkehr. Er führt die Liste der der Sektion zugehörigen Mitglieder der DMG.
- Der Kassenwart erledigt die Geldangelegenheiten der Sektion nach Weisung des Vorsitzenden und unter Mitwirkung des Schriftführers. Er erstellt jährlich einen Kassenbericht.
- Die Beisitzer beraten den Vorsitzenden in allen die Sektion betreffenden Fragen.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Unkosten bei der Tätigkeit für die Sektion können auf Antrag erstattet werden. Dies gilt auch für die übrigen Mitglieder.

7. Beschlussfassung

- 7.1 Beschlüsse können durch offene und geheime Abstimmungen in den Geschäftsversammlungen und im Vorstand sowie auch durch schriftliche Umfragen des Vorstandes bei den Mitgliedern der Sektion (Urabstimmung) herbeigeführt werden; das kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. Jedes der Sektion zugehörige Mitglied der DMG ist stimmberechtigt und hat eine Stimme.
- 7.2 Die Geschäftsversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder im schriftlichen Delegierungswege vertreten ist. Bei Wahlen ist Delegierung ausgeschlossen. Wenn eine halbe Stunde nach dem gesetzten Beginn der Versammlung die notwendige Stimmzahl nicht erreicht wird, ist dies ausdrücklich festzustellen; daraufhin sind die Anwesenden ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlussfähig.
- 7.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn von ihm mindestens vier Mitglieder vertreten sind.
- 7.4 Bei schriftlichen Umfragen des Vorstandes (Urabstimmung oder elektronische Abstimmung) entscheidet die Zahl der gültigen Antworten, die bis zum 30. Tage nach dem Versand der Umfrage beim Vorstand eingegangen sind.
- 7.5 Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern dies nicht durch die Statuten oder durch einen vorausgehenden eigenen Beschluss anders geregelt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

8. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

9. Rechnungsprüfung

Zur Prüfung der Mittelverwendung im Sinne des § 16 der Satzung der DMG sowie der Kontoführung und der Kasse wählt die ordentliche Geschäftsversammlung alle drei Jahre zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören. Sie haben der nächsten ordentlichen Geschäftsversammlung über das Ergebnis zu berichten.

10. Änderungen der Geschäftsordnung

- 10.1 Anträge auf Änderungen der GO sind dem Vorstand spätestens 8 Wochen vor einer Geschäftsversammlung einzureichen und den Mitgliedern im Wortlaut mit der Einladung zur Geschäftsversammlung bekannt zu geben.
- 10.2 Die Anträge sind auf der Geschäftsversammlung zur Diskussion zu stellen. Der Beschluss über Annahme oder Ablehnung der Anträge kann nur durch schriftliche geheime Abstimmung aller Mitglieder (Urabstimmung) herbeigeführt werden; das kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

11. Auflösung der Sektion

Über die Auflösung der Sektion entscheidet gemäß A zu § 11(7) der Satzung der DMG die Gesamtheit der Mitglieder; der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Präsidiums der DMG.